

Thema: Nichtraucherschutz im Gastgewerbe

Der DEHOGA Baden-Württemberg befürwortet einen möglichst guten, umfassenden Nichtraucherschutz in der Gastronomie. Ein gesetzliches Rauchverbot, das existenzgefährdende Härten zu Lasten von Kleinbetrieben und Diskotheken schafft, lehnt der DEHOGA jedoch ab und plädiert stattdessen für eine Kennzeichnungspflicht nach spanischem Vorbild.

Die Situation

Seit dem 1. August 2007 gilt in Baden-Württemberg das „Landesnichtraucherschutzgesetz“. Bestandteil dieses Gesetzes ist ein weitgehendes Rauchverbot in der Gastronomie. Rauchen ist in den Innenbereichen der Gastronomie nur noch in abgetrennten Nebenräumen zulässig. Betriebe, die über keinen Nebenraum verfügen, werden damit zwangsweise zum Nichtraucherlokal. Für Diskotheken gilt in Baden-Württemberg ein komplettes Rauchverbot: Sie dürfen – anders als z. B. in Hessen und in Rheinland-Pfalz – keine Raucher-Nebenräume für ihre Gäste anbieten, auch wenn sie über entsprechende Räumlichkeiten verfügen. Wer sich als Gast nicht an das Rauchverbot hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeld in Höhe von 40 Euro rechnen – im Wiederholungsfall beträgt das Bußgeld 150 Euro. Gastronomen sind verpflichtet darauf zu achten, dass das Rauchverbot in ihrem Betrieb eingehalten wird.

Auswirkungen des gesetzlichen Rauchverbotes:

Die Auswirkungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes auf die Branche sind keineswegs einheitlich: Ein Teil der Betriebe – insbesondere Mehrraum-Betriebe der Speisegastronomie – hat durch das Gesetz keine größeren Probleme oder Schäden zu befürchten. Hier kann die Rauchfreiheit durchaus auch zu positiven Auswirkungen führen. In anderen, zahlenmäßig ebenfalls wichtigen Bereichen der Branche richtet das gesetzliche Rauchverbot dagegen massiven Schaden an. Eine Ende März 2008 durchgeführte Umfrage des DEHOGA Baden-Württemberg bei 386 gastgewerblichen Kleinbetrieben (0 bis 2 Beschäftigte) und Diskotheken im Land belegt dies eindrücklich:

- Fast 80 Prozent der Inhaber von Einraum-Gaststätten, die den DEHOGA-Fragebogen ausgefüllt haben, bewerten die Auswirkungen des Rauchverbotes negativ. Die von den Wirten angegebenen Umsatzrückgänge betragen im Mittel 22,3 Prozent. 61 Prozent der Betriebsinhaber im Segment der Einraum-Gaststätten sehen durch das Rauchverbot ihre wirtschaftliche Existenz bedroht.
- Noch gravierender ist die Lage bei den Diskotheken: 97,9 Prozent der Diskothekenbetreiber, die sich an der Umfrage beteiligt haben, bewerten die Auswirkungen des Gesetzes als negativ. Die angegebenen Umsatzrückgänge liegen im Mittel bei 29 Pro-

zent. 71,8 Prozent der Unternehmer sehen sich durch das Gesetz in ihrer Existenz gefährdet.

- Nur 9,1 Prozent der befragten Unternehmer bewerten das Landesnichtraucherschutz als gut. Fast drei Viertel (74,6 Prozent) plädieren dagegen für die vom DEHOGA vorgeschlagene Kennzeichnungspflicht nach spanischem Vorbild (Erläuterung siehe unten). 15 Prozent der Befragten sind für ein totales Rauchverbot in der Gastronomie.

Unsere Position

Der DEHOGA Baden-Württemberg sieht sich angesichts der dramatischen Probleme insbesondere bei Kleinstbetrieben und Diskotheken in der Pflicht, den betroffenen Betrieben in dieser Situation zur Seite zu stehen. Der DEHOGA unterstützt daher Mitgliedsbetriebe, die vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Landesnichtraucherschutzgesetz klagen. Mehrere Gutachten, die der DEHOGA in diesem Zusammenhang in Auftrag gegeben hat, bescheinigen entsprechenden Verfassungsbeschwerden gute Erfolgsaussichten.

Der DEHOGA wendet sich aber nicht nur aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Folgen, sondern auch aus grundsätzlichen Erwägungen gegen das gesetzliche Rauchverbot. Mit dem „Landesnichtraucherschutzgesetz“ greift der Staat massiv in die Freiheit privater Unternehmer ein. Er verbietet innerhalb privat geführter Betriebsräume den Konsum eines legalen Genussmittels (Zigarette), das außerhalb gastgewerblicher Betriebsräume gehandelt und geraucht werden darf. Einfacher gesagt: Der Staat handelt so, als ob er in privaten gastgewerblichen Betrieben das Hausrecht hätte. Tatsache ist aber: Das Hausrecht hat der Wirt! Gaststätten sind keine öffentlichen Gebäude, sondern privat geführte Betriebe. Wer das gesetzliche Rauchverbot heute hinnimmt, muss in naher Zukunft mit weiteren Eingriffen des Staates in die Freiheit gastgewerblicher Unternehmer rechnen, z. B. mit Beschränkungen beim Alkoholausschank und bei Angeboten fetter bzw. „ungesunder“ Speisen. Solche staatlichen Eingriffe würden auch jenen Betrieben schaden, die jetzt vielleicht nicht direkt unter dem Rauchverbot leiden, die aber sehr wohl unter einer strengeren Alkohol- oder Speiseangebots-Reglementierung zu leiden hätten.

Die bessere Alternative: Kennzeichnungspflicht nach spanischem Vorbild

Der Widerstand des DEHOGA gegen das „Landesnichtraucherschutzgesetz“ ist ausdrücklich kein Kampf für das Rauchen. Ein möglichst guter, umfassender Nichtraucherschutz in der Gastronomie liegt auch im Interesse der Branche selbst. Der DEHOGA wendet sich aber gegen eine gesetzliche Lösung, die extreme Härten zu Lasten von kleinen (Einraum-) Betrieben und Diskotheken schafft.

Stattdessen fordert der DEHOGA:

- Alle Mehrraum-Betriebe – also auch Diskotheken – sollten das Recht haben, ihren Gästen Raucherräume anzubieten. Diskotheken in Baden-Württemberg dürfen gegenüber anderen gastgewerblichen Betrieben und gegenüber Diskotheken in den angrenzenden Bundesländern nicht benachteiligt werden.
- Für Einraum-Betriebe, die keine Nebenräume für Raucher anbieten können, sollte eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht gelten. Der Betriebsinhaber kann (und muss) in diesen Fällen selbst entscheiden, ob er seine Gaststätte als Raucher- oder als Nichtraucherlokal führen möchte. Am Eingang der Gaststätten muss dies deutlich und für Gäste von außen erkennbar deklariert werden.

Die Kennzeichnungspflicht wird heute bereits in Spanien mit Erfolg praktiziert und ist ein gutes Beispiel dafür, dass guter Nichtraucherschutz in der Gastronomie nicht zwingend eine massenhafte Existenzgefährdung von Kleinbetrieben zur Folge haben muss. Die Kennzeichnungspflicht für Einraum-Betriebe wäre deshalb auch für Baden-Württemberg der richtige Weg.

Ihr Ansprechpartner:

Jürgen Kirchherr
DEHOGA Baden-Württemberg
Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711/61988-13
kirchherr@dehogabw.de
www.dehogabw.de